

- 1 Frage stellen**  
einem erfahrenen Anwalt  
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**  
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**  
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

## Verwendung von Blattgold und Blattsilber in Marmeladen

| 31.12.2017 15:24

Preis: **40,00 €** Generelle Themen

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Alexander Dietrich**

in unter 2 Stunden

**Zusammenfassung: Die Verwendung von Blattgold ist in Marmeladen nach einer EU Verordnung unzulässig**



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertreibe Marmeladen/Konfitüren etc. aus Eigenherstellung und möchte nun gerne Blattgold und/oder Blattsilber verarbeiten. Dies soll der Optik dienen. Nun habe ich gelesen, dass es hierfür gesetzliche Beschränkungen gibt. Welche Richtlinien gibt es für die Verwendung von essbarem Gold und Silber?

Vielen Dank im Voraus!



**Antwort von**  
**Rechtsanwalt Alexander Dietrich**

★★★★★ 79 Bewertungen

Kapitelshof 36

53229 Bonn

Tel: 0228 / 90 888 32

Web: <http://www.dietrich-legal.de>

E-Mail:

31.12.2017 | 16:05

[Zum Festpreis auswählen](#)

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen wie folgt beantworten:

Die EU hat Blattgold und Blattsilber als Lebensmittelzusatzstoffe eingestuft. Ihnen wurden die folgenden Bezeichnungen zugeordnet:

Blattgold (E175)

Blattsilber (E174)

In der EU Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission vom 11. November 2011) hat die EU Grenzwerte für Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt, darunter auch für die Verwendung von Blattgold und Blattsilber. Es wurde dabei bei E174 und E175 allerdings kein konkreter Grenzwert bestimmt. Stattdessen ist die Verwendung als "quantum satis" eingetragen. Dieser Begriff bedeutet, dass es keinen gesetzlichen Höchstwert gibt. Allerdings ist die Verwendung von Blattgold und Blattsilber nur in den folgenden Produktgruppen als zulässig bezeichnet:

- Überzug von Süßwaren (sonstige Süßwaren)
- Liköre
- Verzierung von Pralinen

Bei Marmeladen, die in der Verordnung extra aufgeführt werden (und somit nicht dem Überzug von Süßwaren zuzuordnen sind), werden die Stoffe E174 und E175 nicht genannt. Meiner Auffassung nach ist die Verwendung der Stoffe in Marmeladen daher generell unzulässig. Nach meiner Recherche gibt es wohl vereinzelte Hersteller, die dies in Ihren Marmeladen anbieten (z.B. in UK), aber ich kann Ihnen angesichts der Verordnung nur davon abraten.

Die Verordnung können Sie hier einsehen, sie gilt auch für Deutschland:  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32011R1129>

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Ich wünsche Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen  
Alexander Dietrich  
Rechtsanwalt

#### **Nachfrage vom Fragesteller**

Sehr geehrter Herr RA Dietrich,

herzlichen Dank für Ihre schnelle Antwort! Ich hätte doch noch eine kurze Rückfrage: Ich hatte nämlich schon mal überlegt Liköre mit Goldfitter in meiner Marmelade zu verarbeiten. Darf ich das dann auch nicht?

Vielen Dank und Ihnen ebenfalls einen guten Rutsch in's neue Jahr!

#### **Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt**

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung und die Neujahrswünsche.

Da die Zusatzstoffe dann trotzdem in der Marmelade enthalten sein werden, sehe ich darin keine andere Beurteilungsmöglichkeit.

Als einzigen Ausweg würde ich es ansehen, dass Sie eine Zweikomponentenlösung anbieten, also der Marmelade den mit Blattgold vermischten Likör z.B. in einem Fläschchen beilegen und der Kunde dann sich beide Komponenten selbst zusammen mischt. Dies wäre zulässig aber natürlich umständlich.

Viele Grüße  
Alexander Dietrich  
Rechtsanwalt



Wir  
empfehlen

### **Die Anwalt Flatrate**

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

## Bewertung des Fragestellers

31.12.2017 | 16:21

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?	★★★★★
Wie verständlich war der Anwalt?	★★★★★
Wie ausführlich war die Arbeit?	★★★★★
Wie freundlich war der Anwalt?	★★★★★
Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?	★★★★★

"Herr RA Dietrich hat meine Frage sehr schnell, sehr kompetent und sehr präzise beantwortet. Ich bin rundum zufrieden! Vielen Dank!"

[MEHR BEWERTUNGEN VON RECHTSANWALT ALEXANDER DIETRICH »](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

